

Besuchs- und Testkonzept

für die Einrichtung Haus Waldschlösschen,
Detmold



(Stand: 21.11.2021)

1. Begriffsbestimmungen

- **Geimpft** im Sinne dieses Konzeptes ist eine asymptomatische Person, wenn die letzte Impfdosis **nicht länger als 6 Monate zurückliegt oder** wenn die Person eine **Auffrischimpfung** erhalten hat, **die mindestens 14 Tage zurückliegt.**
- **Genesen** ist eine asymptomatische Person, die einen Genesenennachweis innehat, der ein positives PCR-Testergebnis nachweist, dass nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Liegt das Ergebnis des PCR-Test länger als 6 Monate zurück, ist der Nachweis einer mindestens **14 Tage zurückliegenden Impfdosis** (aber nicht älter als 6 Monate) erforderlich, um als Genesen im Sinne dieses Konzeptes zu gelten.

2. Masken- und Testpflicht, Abstandsgebot

Besucher:

Nicht geimpfte oder genesene Besucher müssen weiterhin mindestens einen medizinischen Mund-Nase-Schutz tragen.

Besucher dürfen die Einrichtung unabhängig vom Impfstatus nur Betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorliegt, dass nicht älter als 24 Stunden sein darf oder werden von uns PoC-getestet. Andernfalls ist der Zutritt zu untersagen.

Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder müssen nicht getestet werden/sein (außer in den Ferienzeiten)

Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Der Mindestabstand muss nicht gegenüber geimpften Bewohnern oder Bewohnern mit Mund-Nase-Schutz-Maske eingehalten werden.

Testergebnis (sofern durch Dritte ausgestellt) müssen bei sich getragen und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Das Testzertifikat eines Dritten benötigen wir in Papierform. Idealerweise bringen Besucher von dem Zertifikat eine Kopie mit.

Ausnahmen für geimpfte/genesene Besucher:

Für geimpfte und genesene Besucher entfällt die Maskenpflicht komplett.

Da das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht unzumutbar ist, empfehlen wir unseren Besuchern das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes –zumindest außerhalb des Bewohnerzimmers–im Interesse der Bewohner.

Die Besucher erhalten die MNS- oder FFP2-Maske von uns kostenfrei.

Beschäftigte:

Für Mitarbeiter richtet sich die Maskenpflicht nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der aktualisierten Arbeitsschutzstandards der BGW vom 12. Mai 202 und der CoronaA/Einrichtungen NRW:

→ geimpfte/genesene Mitarbeiter tragen in den Räumen der Einrichtungen mindestens einen Mund-Nase-Schutz, in der direkten Pflege oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes eine FFP2-Maske.

→ ungeimpfte Mitarbeiter haben in der direkten Pflege, bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes zu Bewohnern/Mitarbeitern/Besuchern oder sofern sich mit anderen Personen in einem Raum aufgehalten wird, **immer** eine FFP2-Maske zu tragen

Bewohner:

Bewohner sollen außerhalb des Zimmers einen Mund-Nase-Schutz tragen und nach Möglichkeit einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Die Maskenpflicht entfällt für geimpfte und genesene Bewohner. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes wird jedoch außerhalb des eigenen Zimmers empfohlen.

3. Besuchsregelungen:

Generell dürfen Bewohner täglich zeitlich unbeschränkt Besuch erhalten.

Wer darf nicht kommen?

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen mit

- Erkältungssymptomen
- Einer COVID-19 Infektion
- Besucher mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,8 Grad

Wie läuft der Besuch konkret ab?

- Besuchsregister: Die Einrichtung registriert jeden Besucher, indem der Name des Besuchers, sofern nicht bereits bekannt die Anschrift und die Telefonnummer, sowie das Datum und die Uhrzeit des Besuchs sowie der besuchte Bewohner, erfasst werden. Diese Daten werden von der Einrichtung 6 Monate nach Erhebung vernichtet, wenn sie nicht von der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde benötigt werden.
- Kurzscreening: Besucher: Vor Betreten der Einrichtung findet ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er keine Erkältungssymptome und keine COVID-19 Infektion hat. Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Beträgt diese über 37,8 Grad muss der Besuch leider verschoben werden.
- Empfang und Information über Hygienevorgaben: Die Besucher werden beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende empfangen und über die folgenden Vorgaben informiert und zu deren Einhaltung aufgefordert:
 - Einhaltung der Nieshygiene
 - Vor dem Besuch sind die Hände zu desinfizieren

4. Zu testende Personengruppen und Häufigkeit der Testungen

Besucher, unabhängig vom Impf- oder Genesenstatus: Testergebnis nicht älter als 24 Stunden oder Testung bei uns

Dienstleister/Ärzte/Therapeuten, unabhängig vom Impf- oder Genesenstatus: Testergebnis nicht älter als 24 Stunden oder Testung bei uns

Bewohner, nicht geimpft/genesen: 3 mal pro Woche

Bewohner mit Kontakt zu Sars-Cov-2 infizierten Person: täglich für **mindestens 5 aufeinanderfolgende Tage**

Bewohner geimpft oder genesen: Testangebot alle 2 Wochen

Bewohner/Mitarbeiter mit Symptomen: geimpft/genesen → PoC-Antigen-Schnelltest

Bewohner/Mitarbeiter mit Symptomen: nicht geimpft/genesen → PCR-Testung

Neu- oder Wiederaufnahme von Bewohnern sofern nicht geimpft/genesen (siehe 1.) → **PCR-Test**, der nicht älter als **24 Stunden** ist

Mitarbeiter/Ehrenamtliche nicht geimpft/genesen (siehe 1) → **vor jedem Betreten der Einrichtung oder Vorlage eines negativen Schnelltestergebnisses (nicht älter als 24 h) oder eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 h)**

Mitarbeiter/Ehrenamtliche geimpft/genesen (siehe 1) → **3 mal pro Woche**

5. Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Das Besuchskonzept wurde mit Stand vom 21.11.2020 aufgrund der Beschlüsse des Bundestages am 18.11.2021 angepasst. Die Inhalte/Regelungen mit Stand vom 21.11.2020 werden den Bewohnern und Angehörigen gegenüber kommuniziert. Es gilt bis auf Weiteres.



Daniel Wendorf, Heimleitung